

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.915/0006-V/8/2009
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Zu legislativen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) zugänglich sind.
2. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.
3. Worin das „besondere[] Bedürfnis nach einer einheitlichen Bezeichnung“ (LRL 129) des vorliegenden Sammelgesetzes besteht, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Unklar ist weiters, was man sich unter einer „Wettbewerbsbeschleunigung“ vorzustellen hat. Im Übrigen sollte ein Kurztitel aus einem einzigen Wort (gegebenenfalls in Kombination mit einer Jahreszahl) bestehen.
4. Bei der Wiedergabe des Gesetzstitels Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sollte darauf geachtet werden, dass vor dem Wortteil „organisationsgesetz“ kein Gedankenstrich (wie er durch die Autokorrekturfunktion von Word erzeugt wird), sondern ein Bindestrich steht.

5. Wenn eine Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, so ist dieser (und nicht der Langtitel) im Einleitungssatz anzuführen (vgl. LRL 124).

II. Zu Artikel 1 (Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes):

Allgemeines:

Gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG sind Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen ausdrücklich zu bezeichnen. Diesem Ansatz entsprechend handelt es sich bei allen gesetzlichen Bestimmungen, die nicht ausdrücklich als Grundsatzbestimmungen bezeichnet sind, um unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Die geplante Novelle könnte daher zum Anlass genommen werden, die Klammerausdrücke „(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)“ aus dem EIWOG zu tilgen. Vgl. dazu im Übrigen schon die Stellungnahme BKA-602.915/0006-V/5/2008.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des EIWOG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2008 wäre auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, zu zitieren. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 16a des Bundesministeriengesetzes gelten nämlich die im EIWOG enthaltenen Ministerialbezeichnungen als geändert (vgl. Pkt. 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, [GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007](#), betreffend die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

Es wird folgende Formulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

Dem Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ am Beginn des § 7 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Allgemeines:

Der mit „Begriffsbestimmungen“ überschriebene § 7 ist der falsche Ort, um eine Regelung über das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Errichtung oder

Änderung einer Anlage zu treffen; denkbar wäre es, die beiden neuen Absätze dem § 3 anzufügen.

Um öffentliche Interessen zu formulieren, die auch bei der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen sind, bedarf es keiner Verfassungsbestimmung; denn eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von durch eine andere Gebietskörperschaft verfolgten Zielen ergibt sich bereits aus dem Berücksichtigungsprinzip. Das *Ergebnis* einer Interessenabwägung bei der Vollziehung der angesprochenen maßgeblichen Rechtsvorschriften wird mit der vorgeschlagenen Regelung jedenfalls nicht vorweggenommen. Es besteht somit kein Anlass, den Abs. 2 als Verfassungsbestimmung zu beschließen.

Anders verhält sich dies mit dem vorgeschlagenen Abs. 3. Zum einen zielt die dort vorgesehene Bindung an Feststellungsbescheide des Bundesministers offenbar darauf ab, die subjektiven Grenzen der Bescheidwirkung auszuweiten. Zum anderen sieht der vorgeschlagene Abs. 3 abweichend von Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG eine Zuständigkeit des Bundes in der Vollziehung vor; dass diese Zuständigkeit durch einen Kompetenztatbestand des Art. 10 B-VG gedeckt wäre, ist nicht ersichtlich. Die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 sollten daher entsprechend überarbeitet werden.

Ebenso wäre § 71 Abs. 3 im Hinblick auf diese Äußerungen anzupassen.

Novellierungsanordnung:

Nach dem legistischen Sprachgebrauch wird die angefügte Bestimmung zu einem – und zwar dem nunmehr letzten – Teil jener Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Es kann daher ein Absatz nicht einem anderen Absatz, sondern nur einem Paragraphen oder Artikel angefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem § 7 nicht nur ein Abs. 2, sondern auch ein Abs. 3 angefügt wird. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

Dem § 7 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

Abs. 2:

Es ist unklar, warum im ersten Satz das Wort „Soweit“ (und nicht „Wenn“ oder „Sofern“) verwendet wird.

Statt von einem „Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 8“ sollte von einem „Elektrizitätsunternehmen“ (denn genau dieser Begriff wird in Abs. 1 Z 8 umschrieben)

gesprochen werden. In Erwägung zu ziehen wäre allerdings, nicht den Antragsteller, sondern vielmehr die Anlage, auf die sich der Antrag bezieht, näher zu umschreiben.

Das Komma nach der Wortfolge „beantragt wird“ im ersten Satz hat zu entfallen.

Unklar ist, warum es im ersten Satz „wenn das Projekt Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 22a Abs. 5 ist“, im zweiten Satz hingegen „Bei Projekten, die nicht gemäß § 22a Abs. 5 genehmigt worden sind,“ heißt; dies vor allem deshalb, weil auch ein Projekt, das nicht gemäß § 22a Abs. 5 genehmigt worden ist, dennoch Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 22a Abs. 5 (nämlich einer abweisenden) gewesen sein kann.

In der Z 1 müsste es statt „zur Errichtung“ wohl „zur Erreichung“ heißen.

Unklar ist, was unter dem „von der Europäischen Union abgedeckten Gebiet“ (Z 2) zu verstehen ist. Möglicherweise ist damit einfach das Staatsgebiet der Mitgliedstaaten gemeint; in diesem Fall könnte man einfach „innerhalb der Europäischen Union“ schreiben.

Auf das Schreibversehen „auf jene Fällen“ (Z 2) wird aufmerksam gemacht.

Die Formulierung „wobei auch auf jene Fälle Bedacht zu nehmen ist“ (Z 2) wirft die Frage auf, in welcher Weise diese Bedachtnahme zu erfolgen hat. Abgesehen davon erscheint der Zusammenhang zwischen Versorgungsengpässen (sei es infolge von Systemausfällen durch technische Störungen, sei es infolge der Unterbrechung von Energielieferungen aus Drittstaaten) und Versorgungssicherheit unmittelbar einsichtig; eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung dürfte daher entbehrlich sein. Wenn dennoch eine Klarstellung als erforderlich erachtet wird, so wären die Erläuterungen der geeignete Ort.

Vor dem „oder“ am Ende der Z 2 wäre ein Komma zu setzen.

Zu Z 3 wird bemerkt, dass die Formulierung „Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes“ äußerst vage ist; es besteht die Gefahr, dass über diesen Tatbestand jegliche Errichtung oder Änderung einer Anlage als im öffentlichen Interesse liegend qualifiziert werden kann. Im Übrigen stellt sich die Frage, ob es tatsächlich der Binnenmarkt oder aber dessen Funktionsfähigkeit ist, den bzw. die es zu erhalten und zu verbessern gilt.

Aus sprachlichen und systematischen Erwägungen wird daher eine Neuformulierung des Absatzes angeregt; die Struktur des Absatzes könnte folgendem Muster folgen:

(2) Die Errichtung oder Änderung einer Anlage liegt jedenfalls dann im öffentlichen Interesse, wenn sie

1. Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 22a Abs. 5 ist,
2. zur Erreichung der in § 3 und § 22a umschriebenen Ziele erforderlich ist,
3. geeignet ist, die regionale oder überregionale Versorgungssicherheit innerhalb der Europäischen Union zu erhöhen, oder
4. geeignet ist, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu erhalten oder zu verbessern.

Betont wird, dass ungeachtet dieses Formulierungsvorschlags die Vorbehalte insbesondere gegenüber einer Regelung, die auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts abstellt, bestehen bleiben.

Abs. 3:

Unklar ist, wer antragsbefugt ist.

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 3 Z 7):

Unklar ist, was mit der Formulierung „wobei bezüglich der Wahrnehmung von Terminvereinbarungen ein Zeitfenster von höchstens zwei Stunden anzustreben ist“ gemeint ist; gemeint sein dürfte, dass das Zeitfenster bei Terminvereinbarungen nicht größer als zwei Stunden sein soll.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 3 Z 14 bis 18):

Es wird folgende Neuformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

In § 18 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z 14 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 15 bis 18 werden angefügt:

In den Z 15 und 16 sollte – so wie in Z 12 – einfach von „Tagen“ gesprochen werden; nur wenn etwas anderes als „Kalendertage“ gemeint ist, wäre dies ausdrücklich anzuführen (zB „Werktage“).

Nach der Wortfolge „die Rechnung zu bearbeiten“ in Z 16 wäre ein Komma zu setzen. Es wird angeregt, die Z 16 einfacher zu strukturieren; denkbar wäre zB:

16. eine Frist von höchstens 14 Tagen, um
 - a) allgemeine Anfragen zur Rechnungslegung,
 - b) Einsprüche gegen die Rechnung,
 - c) Anfragen zur Durchführung von Rechnungskorrekturen und
 - d) Ansuchen um Ratenzahlungzu bearbeiten;

Die Novellierung sollte allerdings zum Anlass genommen werden, den § 18 Abs. 3 grundsätzlich zu überarbeiten. Auffällig ist nämlich dessen sprachliche und inhaltliche Inkonsistenz:

- Unklar ist etwa, wie in Allgemeinen Bedingungen „die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen“ (Z 6) oder „die Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen wegen Vornahme von [...] Arbeiten“ (Z 17) „enthalten“ sein kann. Statt „das Verfahren und die Modalitäten“ (Z 9) könnte man von der „[...] Darstellung des Verfahrens und der Modalitäten“ sprechen.
- Unsystematisch erscheint insbesondere die Vermengung unterschiedlicher Kategorien von Verpflichtungen. Nach dem Einleitungssatz wäre zu erwarten, dass hier ausschließlich geregelt wird, was Mindestinhalt der Allgemeinen Bedingungen ist. Tatsächlich finden sich jedoch auch Regelungen darüber, innerhalb welcher Fristen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten ist (Z 12) und bestimmte Anfragen, Einsprüche und Ansuchen zu bearbeiten sind (Z 16), sowie Regelungen darüber, wann Versorgungsunterbrechungen anzukündigen sind (Z 17).
- Abschließend wird in diesem Zusammenhang auf das sprachliche Versehen in Z 12 hingewiesen; dort muss es „innerhalb deren“ heißen.

Zu Z 8 (§ 22a Abs. 5) und 9 (§ 22a Abs. 6):

Novellierungsanordnungen:

Es wird angeregt, die beiden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

(Verfassungsbestimmung) In § 22 wird der Abs. 5 durch folgende Abs. 5 und 6 ersetzt:

§ 22a Abs. 5:

Unklar ist, wie die Begründung eines Antrags gestaltet sein muss, damit davon gesprochen werden kann, dass darin die Beseitigung von Netzengpässen „angestrebt“ wird. Der Umstand, dass schon die geltende Fassung des § 22a Abs. 5 eine derartige Anordnung trifft, sollte kein Hindernis sein, diese Regelung zu überarbeiten. Darüber hinaus wird angeregt, „Vorhaben zu Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Betrieb“ zu schreiben (die Formulierung „zur [...] dem“ ist jedenfalls unrichtig).

Die Formulierung, wonach die „Genehmigung [...] in Hinblick auf die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit das öffentliche Interesse an der [...] Verwirklichung der Vorhaben festzustellen“ hat, soll möglicherweise zum Ausdruck bringen, dass eine Genehmigung nur zu erteilen ist, wenn es wirtschaftlich notwendig ist, die Vorhaben

zu verwirklichen. Dass in einem solchen Fall ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben besteht, erscheint selbstverständlich; wieso der Bescheid hierzu eine Feststellung zu treffen hat, ist unklar.

Es wird angeregt, den Ausdruck „§§ 25 ff“ durch eine präzise Angabe der betreffenden Paragraphen (also: „§§ 25 bis ...“) zu ersetzen.

§ 22a Abs. 6:

Mit dem zweiten Halbsatz („dies gilt jedenfalls [...]“) ist möglicherweise gemeint: „ebenfalls als Teile dieser Leitungsanlagen gelten solche Anlagen und Anlagenteile, die [...]“.

Zu Z 10 (§ 29 Z 21 bis 23):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

In § 29 wird der Punkt am Ende der Z 21 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 22 und 23 werden angefügt:

Weiters wird angeregt, in der Z 22 statt „und der Qualität“ nur „und Qualität“ zu schreiben.

Zu Z 11 (§ 45c samt Überschrift) und 12 (§ 45d samt Überschrift):

Novellierungsanordnungen:

Es wird angeregt, die beiden Novellierungsanordnungen zusammenzufassen:

§ 45c samt Überschrift wird durch folgende §§ 45c und 45d samt Überschriften ersetzt:

§ 45c Abs. 1:

Es muss „Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis [...] gemeinsam informiert wird, diese gemeinsam beworben werden oder der Abschluss von Verträgen angeboten wird, [...]“ heißen.

Statt „auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen“ könnte man „auf Grund gesetzlicher Abnahmeverpflichtungen“ formulieren.

§ 45c Abs. 2:

Statt „ist ermächtigt, [...] zu erlassen“ könnte man einfach „kann [...] erlassen“ schreiben.

§ 45c Abs. 3:

Statt „sind von den Netzbetreibern“ sollte es besser „haben die Netzbetreiber“ heißen (vgl. LRL 17).

„[U]nbeschadet der Bestimmung des § 25 Abs. 10“ könnte soviel wie „trotz der Bestimmung des § 25 Abs. 10“ heißen; zum Ausdruck gebracht werden könnte aber auch, dass § 25 Abs. 10 unberührt bleiben soll. Angesichts dieser entgegengesetzten Bedeutungen des Wortes „unbeschadet“ wird von dessen Verwendung abgeraten.

In der Z 5 wird der syntaktische Zusammenhang zwischen Einleitungsteil („Auf den Rechnungen [...] sind [...] anzugeben:“) und Ziffern durchbrochen. Ausreichend wäre möglicherweise die Anfügung eines Klammersausdrucks: „Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung (Zählerablesung durch den Netzbetreiber, Selbstablesung durch den Kunden, rechnerische Ermittlung von Zählerständen)“.

§ 45d Abs. 2:

Vgl. den Hinweis zu § 45c Abs. 2.

Zu Z 13 (§ 47a samt Überschrift):

Zum Gebrauch des Wortes „unbeschadet“ vgl. die Hinweise zu Z 11 (§ 45c Abs. 3).

Zu Z 16 (§ 71 Abs. 4 Z 2 und 3):

Das Wort „lautet“ ist dann zu verwenden, wenn die umschriebene Gliederungseinheit neu gefasst, das heißt durch eine gleich bezeichnete Gliederungseinheit (anderen Wortlautes) ersetzt wird. Da eine Z 3 bislang nicht existiert, sollte die Novellierungsanordnung folgendermaßen lauten:

In § 71 Abs. 4 wird die Z 2 durch folgende Z 2 und 3 ersetzt:

Zu Z 17 (§ 71 Abs. 6d):

Es wird angeregt, nicht „innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung“, sondern „innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Kundmachung“ zu schreiben.

III. Zu Artikel 2 (Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes):

Allgemeines:

Der Titel eines Bundesgesetzes soll kurz und einprägsam den Inhalt angeben (vgl. LRL 100). Dazu kommt, dass in Gesetzen definitionsgemäß Regelungen erlassen werden; es erscheint daher überflüssig, diesen Umstand im Titel besonders hervorzuheben. Es wird daher – wie schon in der Erledigung BKA-603.858/0002-V/8/2008 – angeregt, aus Anlass der geplanten Novelle den Titel des Gesetzes anzupassen. Statt „Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden“ sollte es einfach „Gesetz über die Erdgaswirtschaft“ heißen.

Zu Z 3 (§ 6):

Es wird folgende Formulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

Dem bisherigen Text des § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt II zu Z 4 (§ 7 Abs. 2 und 3 EIWOG) verwiesen.

Zu Z 4 (§ 40a samt Überschrift) und 5 (§ 40b samt Überschrift):

Es wird auf die Fehlschreibung „diesem gemeinsam beworben“ in § 40a Abs. 1 aufmerksam gemacht.

Vgl. im Übrigen die Ausführungen unter Punkt II zu Z 11 (§ 45c samt Überschrift) und 12 (§ 45d samt Überschrift) sinngemäß.

Zu Z 6 (§ 42e samt Überschrift):

Zum Gebrauch des Wortes „unbeschadet“ vgl. die Hinweise unter Punkt II zu Z 11 (§ 45c Abs. 3).

IV. Zu Artikel 3 (Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Vgl. den Hinweis unter Punkt II zum Einleitungssatz.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 1 Z 30 und 31):

Es wird folgende Neuformulierung der Novellierungsanordnung angeregt:

In § 16 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 30 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 31 wird angefügt:

Es sollte „die Erlassung von [...]“ heißen.

Zu Z 3 (§ 27):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

Dem bisherigen Text des § 27 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

2. Juni 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt